

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

zu der Vereinbarung

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) über die Errichtung eines Büros des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) in Bonn

A. Problem und Ziel

Das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/AIDS (UNAIDS) mit Sitz in Genf unterhält seit 2. Juni 2022 ein Büro in Bonn, welches die Vorrechte und Immunitäten des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943) genießt.

UNAIDS verfolgt das Ziel, die AIDS-Pandemie bis 2030 weltweit zu beenden. Das Büro in Bonn mit perspektivisch bis zu 50 Mitarbeitenden soll zur Erreichung dieses Ziels beitragen, indem es von Synergieeffekten durch die Zusammenarbeit mit bereits an diesem Standort der Vereinten Nationen (VN) ansässigen VN-Büros profitiert. Damit leistet die Verordnung einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 3 „ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern“ der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Mit Verbalnote vom 17. August 2022 hat das Freiwilligenprogramm der VN (UN Volunteers) als Administrator des VN-Standorts Bonn um Zustimmung der Bundesregierung zu einer sinngemäßen Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 905) gemäß dessen Artikel 4 Absatz 2 ersucht. Dieses Abkommen enthält über

das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 hinausgehende Vorrechte und Immunitäten.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) dafür geschaffen, dass das Abkommen für UNAIDS als VN-Büro sinngemäß gilt.

Das mit Verbalnote vom 17. August 2022 eingegangene Ersuchen der VN auf sinngemäße Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 für das UNAIDS-Büro in Bonn ist durch Antwortnote des Auswärtigen Amtes vom 3. März 2023 positiv beschieden worden. Die darin liegende Vereinbarung bedarf für ihre innerstaatliche Inkraftsetzung des Erlasses der vorliegenden Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund trägt über beim Auswärtigen Amt angesiedelte Haushaltstitel die Miet- und Mietnebenkosten für den UN Campus Bonn. Für Mieten werden jährlich rund 20 Millionen Euro, für Mietnebenkosten rund 7 Millionen Euro an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin und Vermieterin der den Vereinten Nationen überlassenen Liegenschaften überwiesen (2022: 19 584 000 Euro Miete; 7 202 000 Euro Nebenkosten).

Diese Haushaltsausgaben erhöhen sich durch die vorliegende Rechtsverordnung nicht. UNAIDS unterhält bereits seit Juni 2022 ein Büro in Bonn. Die vorliegende Verordnung stellt die Einrichtung und ihre Bediensteten lediglich auf eine verbesserte rechtliche Grundlage.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung
zu der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)
über die Errichtung eines Büros
des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen
für HIV/Aids (UNAIDS) in Bonn**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. April 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) über die Errichtung eines Büros des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) in Bonn

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Olaf Scholz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) über die Errichtung eines Büros des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) in Bonn

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die durch Notenwechsel vom 17. August 2022 und 3. März 2023 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen über die Errichtung eines Büros des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) in Bonn wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 905) gilt dieses Abkommen sinngemäß für das Büro von UNAIDS in Bonn.

(2) Artikel 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) ist in vollem Umfang anzuwenden.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung nach der Inkrafttretensklausel der deutschen Antwortnote in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin des Auswärtigen

Begründung

Zu Artikel 1

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) – im Folgenden: Gesetz für VN-Büros – wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens in Kraft zu setzen und dabei zu bestimmen, in welchem Umfang Artikel 3 des Gesetzes für VN-Büros anzuwenden ist.

Das mit Verbalnote vom 17. August 2022 eingegangene Ersuchen der Vereinten Nationen auf sinngemäße Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 für das UNAIDS-Büro in Bonn ist durch Antwortnote des Auswärtigen Amts vom 3. März 2023 positiv beschieden worden. Die darin liegende Vereinbarung bedarf für ihre innerstaatliche Inkraftsetzung des Erlasses der vorliegenden Verordnung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 hat klarstellende Funktion und verdeutlicht die Rechtswirkung der in den oben genannten Verbalnoten zum Ausdruck kommenden Vereinbarung für den innerstaatlichen Bereich.

Artikel 2 Absatz 2 legt fest, dass für das UNAIDS-Büro die Regelungen des Artikels 3 des Gesetzes für VN-Büros in vollem Umfang Anwendung finden.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit den Vereinten Nationen über das UNAIDS-Büro in Bonn im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 tritt diese Verordnung zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

Schlussbemerkung

Für den Bund ergeben sich keine unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Auch Länder und Gemeinden werden nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten, da keine Kosten für die Wirtschaft und private Verbraucher entstehen.

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Die Verordnung leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von deren Ziel 16, „(...) leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“, indem er die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass UNAIDS als VN-Büro in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten kann. Daneben leistet diese Maßnahme einen Beitrag zu deren Ziel 3, „ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 3.3, „bis 2030

die Aids-, Tuberkulose- und Malariaepidemien (...) zu beseitigen (...)“. Die Verordnung fördert das Erreichen dieser Zielvorgabe, indem die Arbeit der Einrichtung von UNAIDS und ihrer Bediensteten auf eine rechtlich und organisatorisch gesicherte Grundlage gestellt wird.

(Übersetzung)

United Nations Volunteers Programme
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

17 August 2022

The United Nations Volunteers (UNV) programme presents its compliments to the Federal Foreign Office of the Federal Republic of Germany and has the honor to refer to the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations, signed by the Administrator of the United Nations Development Programme (UNDP), dated 10 November 1995, concerning the Headquarters of UNV (the UNV Agreement).

UNV refers to its Note Verbale 02.06.2022 and wishes to confirm the establishment of the UNAIDS office in Bonn. UNAIDS is a joint and co-sponsored program of eleven United Nations agencies (UNHCR, UNICEF, WFP, UNDP, UNFPA, UNODC, UN Women, ILO, UNESCO, the World Health Organization (WHO) and the World Bank) and WHO provides its administration.

The legal framework for the UNAIDS office in Germany and its UN staff is delineated by the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations, adopted by the General Assembly in 1946.

Pursuant to Article 4, paragraph 2 of the UNV HQ Agreement, UNAIDS requests the application of the UNV HQ Agreement mutatis mutandis to the UNAIDS office. UNV will facilitate the UNAIDS office's operation by providing administrative support and protocol services on UNAIDS's behalf.

In this regard, UNV is pleased to notify the Federal Foreign Office on behalf of UNAIDS of the deployment of Ms Eleonora Hvazdziova as the Regional Programme Adviser for Eastern Europe and Central Asia of UNAIDS office. Issuance of Protocol ID cards to her and future staff members of the UNAIDS office will be requested by the UNV administration by separate communication.

UNV avails itself of this opportunity to renew to the Federal Foreign Office of the Federal Republic of Germany the assurance of its highest consideration.

Andrey Pogrebnyak

Federal Foreign Office
Division OR02
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen 17. August 2022
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) beehrt sich, gegenüber dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland auf das von dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen unterzeichnete Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Abkommen) Bezug zu nehmen.

UNV nimmt Bezug auf seine Verbalnote 02.06.2022 und möchte die Einrichtung des Büros von UNAIDS in Bonn bestätigen. UNAIDS ist ein gemeinsames und gemeinschaftlich unterstütztes Programm von elf Organisationen der Vereinten Nationen (UNHCR, UNICEF, WFP, UNDP, UNFPA, UNODC, UN-Frauen, IAO, UNESCO, Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Weltbank), und seine Verwaltung wird von der WHO gestellt.

Der Rechtsrahmen für das UNAIDS-Büro in Deutschland und sein VN-Personal ist durch das von der Generalversammlung 1946 angenommene Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgegeben.

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des UNV-Sitzabkommens ersucht UNAIDS um die sinngemäße Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das UNAIDS-Büro. UNV wird den Betrieb des UNAIDS-Büros durch administrative Unterstützung und protokol-larische Dienste in Auftrag von UNAIDS fördern.

In diesem Zusammenhang ist UNV erfreut, dem Auswärtigen Amt im Auftrag von UNAIDS mitzuteilen, dass Frau Eleonora Hvazdziova als Regionalprogrammberaterin für Osteuropa und Zentralasien im UNAIDS-Büro eingesetzt wurde. Um die Ausstellung von Protokollausweisen für sie und die künftigen Mitarbeitenden des UNAIDS-Büros wird die UNV-Verwaltung in einer gesonderten Mitteilung ersuchen.

UNV benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Andrey Pogrebnyak

Auswärtiges Amt
Abteilung OR02
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

(Übersetzung)

Federal Foreign Office
Division OR02
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Bonn, 03.03.2023

Auswärtiges Amt
Abteilung OR02
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Bonn, den 3. März 2023

The Federal Foreign Office presents its compliments to the United Nations Volunteers (UNV) programme and has the honour to confirm receipt of Note Verbale NV/2022/055 of 17 August 2022 and to inform UNV as follows:

On behalf of the Federal Government the Federal Foreign Office agrees to the establishment of the office of the Joint United Nations Programme on HIV/AIDS (UNAIDS) in Bonn. The Agreement of 10 November 1995 between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme shall, pursuant to Article 4, paragraph 2 thereof, apply mutatis mutandis to the office of the Joint United Nations Programme on HIV/AIDS (UNAIDS).

The Note Verbale from the United Nations Volunteers programme dated 17 August 2022 and this Note Verbale shall constitute an Arrangement, the German and English texts of which are equally authentic, which shall enter into force on the date on which the Government of the Federal Republic of Germany has informed the United Nations Volunteers programme that the national requirements for such entry into force have been fulfilled.

The Federal Foreign Office avails itself of this opportunity to renew to the United Nations Volunteers programme the assurance of its highest consideration.

Petra Stöckl

The United Nations Volunteers Programme
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Das Auswärtige Amt bestätigt den Eingang der Verbalnote NV/2022/055 vom 17. August 2022 und beehrt sich, dem Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen Folgendes mitzuteilen:

Das Auswärtige Amt stimmt im Namen der Bundesregierung der Errichtung eines Büros des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) in Bonn zu. Das Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen gilt nach seinem Artikel 4 Absatz 2 sinngemäß für das Büro des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS).

Die Verbalnote des Sekretariats des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen vom 17. August 2022 und diese Verbalnote bilden eine Vereinbarung, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, das Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Petra Stöckl

An das
Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Denkschrift

Das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen zu HIV und AIDS (UNAIDS) wurde 1994 durch ECOSOC-Resolution 1994/24 vom 26. Juli 1994 gegründet, um die HIV/AIDS-Aktivitäten von Mitgliedsstaaten und zentralen Organisationen der Vereinten Nationen (VN) zu unterstützen und zu koordinieren.

UNAIDS gilt als einzigartiges Modell multisektoraler Zusammenarbeit im System der VN, da es von elf VN-Organisationen, den sogenannten Ko-Sponsoren, getragen wird; es ist das einzige gemeinsam getragene Programm des VN-Systems. UNAIDS koordiniert die Arbeit des UNAIDS-Sekretariats und die HIV-bezogenen Aktivitäten der elf Ko-Sponsoren durch das gemeinsame Budget und den Ergebnis- und Rechenschafts-Rahmen (Unified Budget, Results and Accountability Framework) sowie einen Zwei-Jahres-Arbeitsplan. Mit 25 Jahren Erfahrung in der Leitung einer koordinierten sektorübergreifenden Reaktion auf die HIV-Epidemie leistet UNAIDS darüber hinaus wichtige Beiträge zu den laufenden Reformbemühungen des VN-Systems.

UNAIDS leitet und koordiniert die weltweiten Bemühungen, AIDS als Bedrohung der öffentlichen Gesundheit bis 2030 im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu beenden. Das Ziel für nachhaltige Entwicklung 3.3.1 zu HIV und AIDS ist definiert als „keine HIV Neuinfektionen,

keine Diskriminierung und keine AIDS-bedingten Todesfälle“. UNAIDS ist federführend bei der Entwicklung der Globalen AIDS-Strategie, die handlungsleitend für Mitgliedsstaaten, VN-Organisationen, globale Partner wie z. B. den „Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria“ und die Zivilgesellschaft ist, und deren Ziele durch die „politische Erklärung 2021 zu HIV/AIDS“ der VN-Vollversammlung von fast allen VN-Mitgliedsstaaten angenommen wurden.

Das Büro von UNAIDS in Bonn genießt bereits Vorrechte und Immunitäten gemäß dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943), dem die Bundesrepublik Deutschland 1980 beigetreten ist.

Durch die neu geschlossene Vereinbarung mit dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen über die Errichtung eines UNAIDS-Büros in der Bundesrepublik Deutschland werden die Einrichtung und ihre Bediensteten auf eine verbesserte Grundlage gestellt, indem zusätzlich das Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzabkommen; BGBl. 1996 II S. 903, 905) auf das Büro von UNAIDS in Bonn anwendbar gemacht wird.